

Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

FS 2022

Staatshaftung

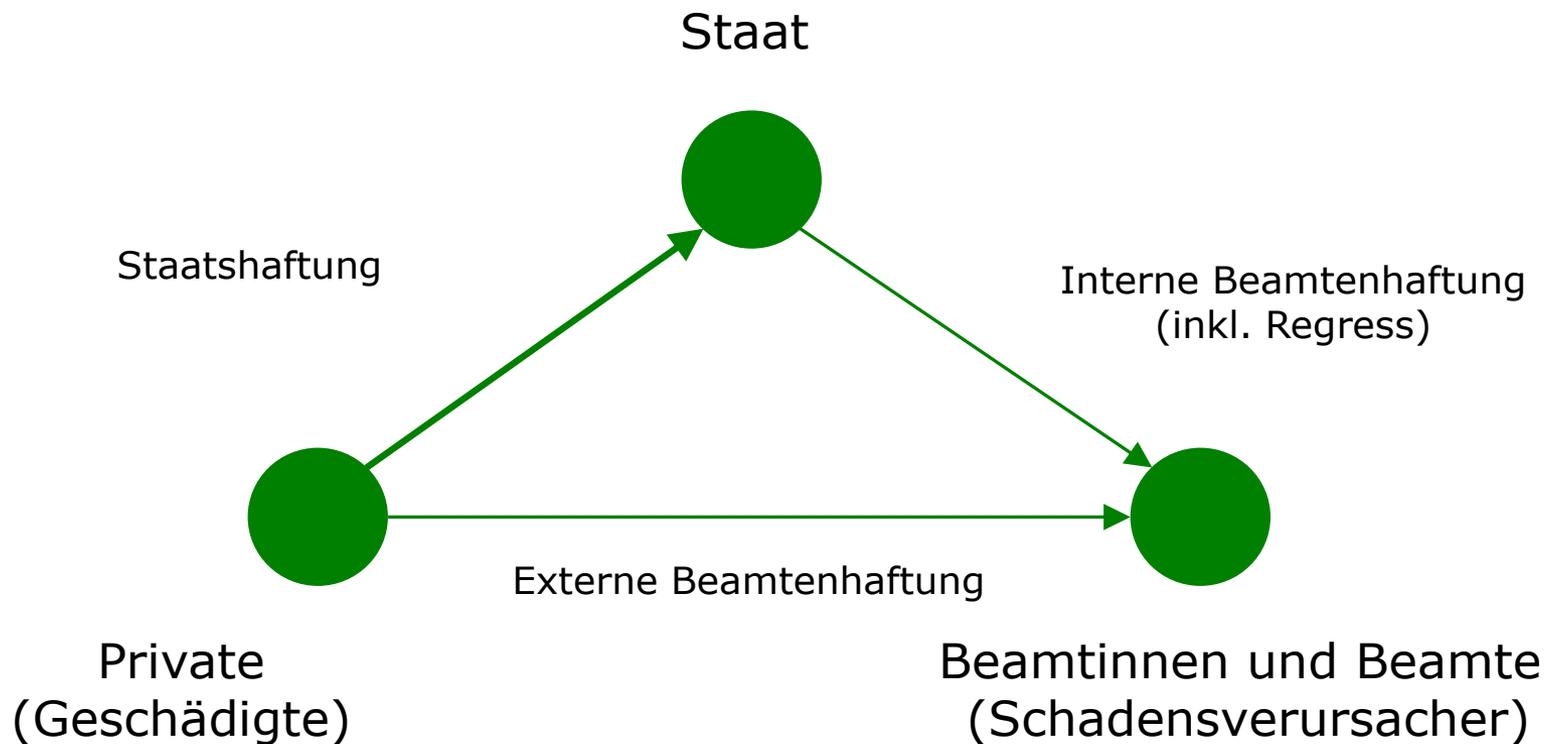
§ 6

Leseplan: Skript § 6
Häfelin/Müller/Uhlmann, §§ 29–31

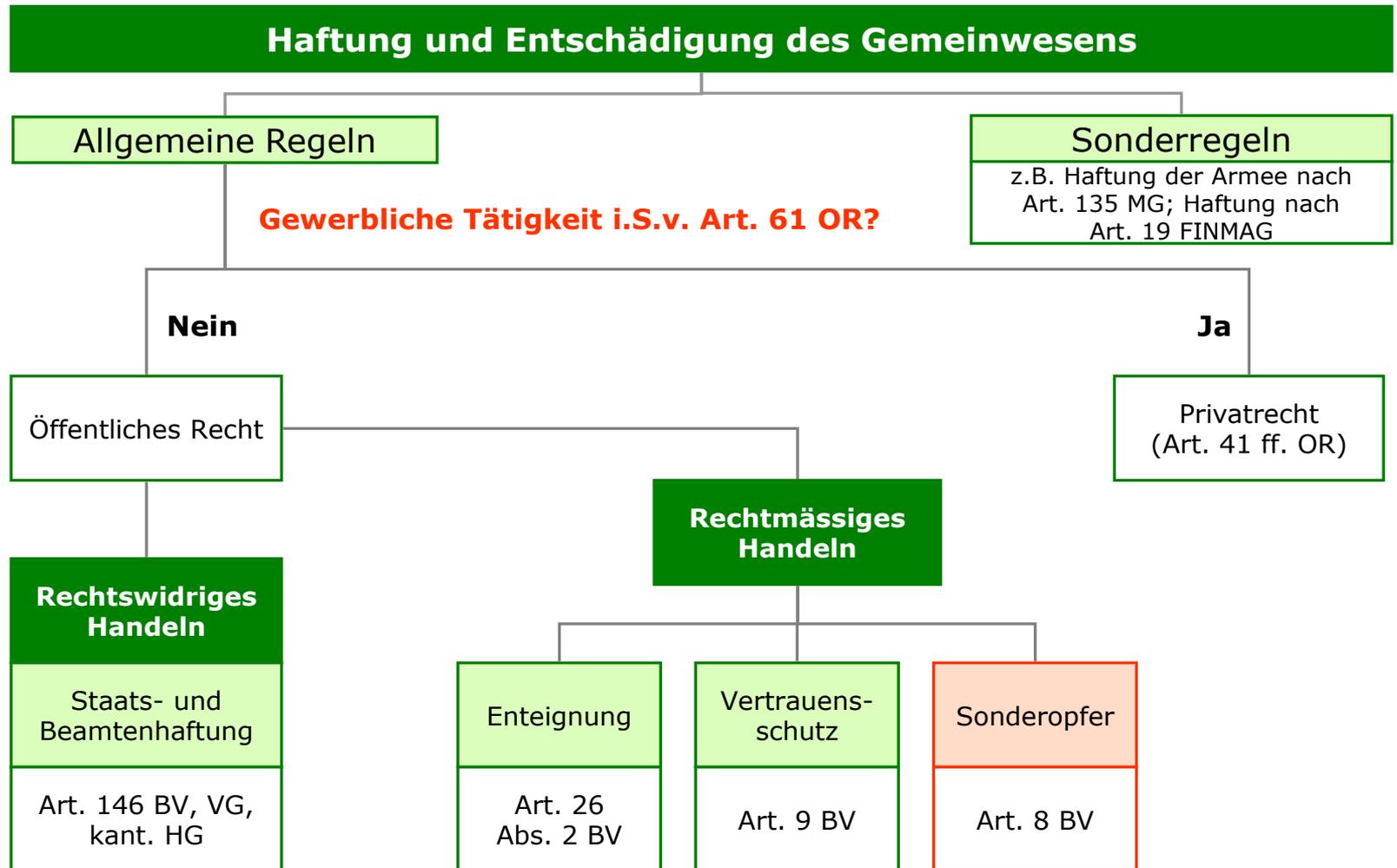
(ggf. zur Vertiefung: Uhlmann F., Schweizerisches
Staatshaftungsrecht, Zürich/St.Gallen 2017)



Grundlagen (Wiederholung)



Grundlagen (Wiederholung)



Grundlagen (Wiederholung)

Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG)¹

170.32

vom 14. März 1958 (Stand am 5. Dezember 2011)

II. Abschnitt: Die Haftung für Schaden

Art. 3

¹ Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten.

² Bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen.

³ Gegenüber dem Fehlbaren steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁴ Sobald ein Dritter vom Bund Schadenersatz begehrt, hat der Bund den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, sofort zu benachrichtigen.

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- In Ausübung einer amtlichen Tätigkeit



Grundlagen (Wiederholung)

Allgemeine Voraussetzungen der Staatshaftung

1. Schaden

2. Handlung / Unterlassung durch Träger öffentlicher Aufgaben

3. Öffentlich-rechtliche Tätigkeit ("amtliche" Tätigkeit)

4. Handlung / Unterlassung in Ausübung amtlicher Tätigkeiten

5. Widerrechtlichkeit

6. Kausalität

(7. Verschulden, falls ausnahmsweise nicht Kausalhaftung)

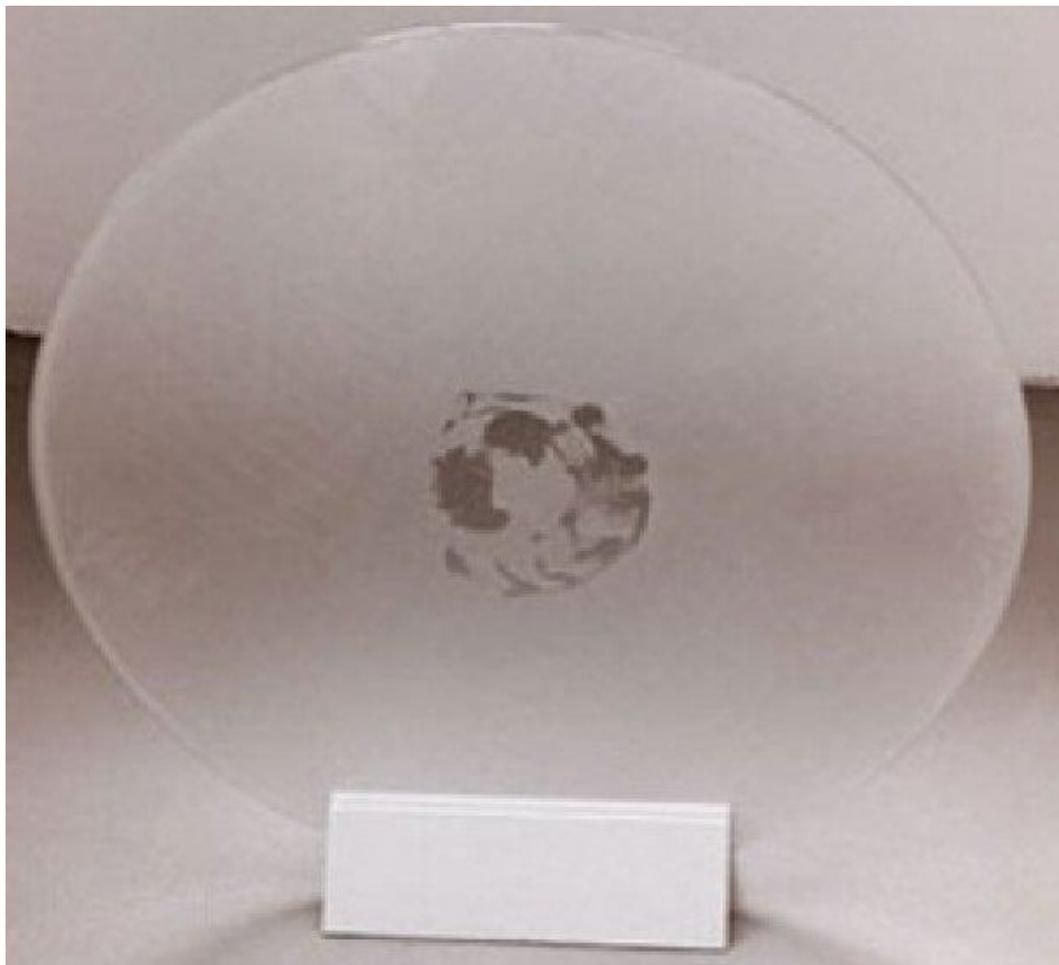
(8. Keine Überprüfung formell rechtskräftiger Entscheidungen)

9. Keine Ausschluss- oder Reduktionsgründe

10. Keine Verjährung oder Verwirkung



Grundlagen (Fallbeispiel)



«Impronta»
Luciano Fabro (1936–
2007)

Grundlagen (Fallbeispiel)



Grundlagen (Fallbeispiel)

Fall «Impronta»

Am Samstag, 7. September 2013, findet in Lugano eine Kunstausstellung statt. Ausgestellt wird u.a. die Glas-Skulptur «Impronta» des italienischen Künstlers Luciano Fabro. Die «Impronta», eine grosse runde Glasscheibe mit einem zentrierten filigranen Abdruck-Muster, die auf einem Piedestal aus Metall ruht, ist eines der Hauptwerke des Künstlers, der seinerseits als einer der wichtigsten Vertreter der italienischen Avantgarde, insbesondere der «Arte povera» gilt.

Unter den zahlreichen Ausstellungsbesuchern befindet sich auch der bekannte Tessiner Kulturjournalist X. Er ist Angestellter des Fernsehsenders Radiotelevisione Svizzera (RSI). An der Ausstellung hält er sich (gemäss eigener Aussage) zu rein privaten Zwecken auf. Als X im grossen Gedränge (Apéro riche) jemandem Platz machen will, macht er einen Schritt zurück und berührt mit dem Fuss versehentlich die Glas-Skulptur, die hinter ihm am Boden steht. Die «Impronta» kippt um und zerspringt in tausend Stücke.

Ausgehend von diesem Grundsachverhalt fragt sich, ob der Staat für diesen Schaden haftbar gemacht werden könnte, wenn es sich bei X um

- a) einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Kultur,
- b) einen Mitarbeiter der Stiftung «Pro Helvetia» oder
- c) einen Mitarbeiter des Schweizer Fernsehens handelt.

Welche weiteren Informationen wären allenfalls noch notwendig?

Welche prozessualen Fragen ergeben sich im Verhältnis von Art. 12 VG zu Art. 25a VwVG?

Art. 12

Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden.

Art. 25a

Fbis, Verfügung
über Realakte

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

Praxis (auch aus den Kantonen)

1. Ein Pferd wird im Tierspital Zürich nicht fachgerecht behandelt (vgl. Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Urteil VB.2000.00311 vom 8. Dezember 2000, ZBl 102 [2001] 378 ff.).
2. Ein Heimleiter hebt vom Konto eines dort wohnenden Ehepaars unerlaubt Geldbeträge ab (vgl. BGer, Urteil 2P.224/2005 vom 18. April 2006, E. 4.2.3).
3. Der Bund hat während der Coronavirus-Pandemie im internationalen Vergleich relativ spät eine Maskenpflicht im Öffentlichen Verkehr eingeführt. Kann jemand, der sich vor Einführung angesteckt hat, gegen den Bund eine Staatshaftungsklage erheben? In welchem Verfahren und mit welchen Erfolgsaussichten?
4. Die SUVA versäumt es während zehn Jahren, die Aufhebung einer Rente zu verfügen. Die Vorsorgestiftung macht einen Schaden geltend, weil sie zu Unrecht Invalidenleistungen ausgerichtet hat, deren Rückforderung uneinbringlich ist (vgl. BGE 137 V 76, E. 3.3.1 = Pra 100 [2011] Nr. 111, 798).
5. Ein Konkurrent bringt vor, das Starkstrominspektorat kontrolliere Konkurrenten weniger streng, weshalb ihm ein Schaden entstanden sei (BGE 94 I 628 ff.).
6. Aus Tagblatt vom 22. November 2021: FLÜCHTLINGE: Wegen Totgeburt vor Gericht. Ist ein Schweizer Grenzwächter schuld, dass eine syrische Frau ihr Kind verloren hat? Vor dem Militärgericht in Bern beginnt heute die komplexe Aufarbeitung einer tragischen Geschichte.